



Special Risk Consortium GmbH
Film, TV, Medien, Sport, Events und Entertainment

Haftpflicht-Versicherungsbedingungen für Veranstaltungen

Teil A	Allgemeine Bestimmungen / Allgemeines Betriebsrisiko
Teil B	Produkthaftpflichtrisiko
Teil C	Umwelthaftpflichtrisiko
Teil D	Umweltschadenrisiko



Special Risk Consortium GmbH
Film, TV, Medien, Sport, Events und Entertainment

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A – Allgemeine Bestimmungen / Allgemeines Betriebsrisiko	3
1. Vertragsrelevante Bestimmungen	3
2. Versichertes Risiko	4
3. Mitversicherung von Nebenrisiken	4
4. Mitversicherte Personen	6
5. Deckungserweiterungen	7
6. Ausschlüsse	10
7. Kumulklauseel	12
8. Deckungssummen / Sublimate / Selbstbehalte	12
Teil B – PRODUKTHAFTPFLICHTRISIKO	13
1. Gegenstand der Versicherung	13
Teil C – UMWELTHAFTPFLICHTRISIKO	14
1. Gegenstand der Versicherung	14
2. Umfang der Versicherung	14
3. Versehensklausel und Vorsorgeversicherung	16
4. Versicherungsfall	16
5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	16
6. Nicht versicherte Tatbestände	17
7. Deckungssummen/ Maximierung/ Serienschadenklausel/ Selbstbehalt	19
8. Nachhaftung	20
9. Versicherungsfälle im Ausland	20
Teil D - Umweltschadenrisiko	22
1. Gegenstand der Versicherung	22
2. Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken	22
3. Betriebsstörung	23
4. Leistungen der Versicherung	24
5. Versicherte Kosten	24
6. Erhöhungen und Erweiterungen	25
7. Neue Risiken / Vorsorge	25
8. Versicherungsfall	26
9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	26
10. Versicherungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt	27
11. Ausschlüsse	28
12. Nachhaftung	30
13. Versicherungsfälle im Ausland	30
14. Kündigung nach Versicherungsfall	31
15. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen Umweltschadens	31

T e i l A - A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

1. Vertragsrelevante Bestimmungen

1.1 Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes bestimmen sich nach:

- (1) den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- (2) Vertragsteil A (Allgemeine Bestimmungen)
- (3) Vertragsteil B (Produkthaftpflicht)
- (4) Vertragsteil C (Umweltrisiko)
- (5) Vertragsteil D (Umweltschadenrisiko)

1.2 Vertragsaufbau

Der Versicherungsschutz richtet sich für Schäden aus der Veranstaltung / dem Betrieb des Unternehmens (Allgemeines Betriebsrisiko) ausschließlich nach den Bestimmungen des Vertragsteiles A und den AHB.

Der Versicherungsschutz für Schäden, die durch von dem Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistungen oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflichtrisiko), richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Vertragsteile A und B dieses Vertrages und den AHB.

Für Schäden aus dem Umweltrisiko gelten die Bestimmungen der Vertragsteile A und C und der AHB. Für Schäden aus dem Umweltschadenrisiko gelten die Bestimmungen der Vertragsteile A und D und der AHB.

1.3 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder von Teilen einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages bzw. der übrigen Vertragsbestimmungen.

1.4 Vertragsrelevante Willenserklärungen

Die Abgabe von Willenserklärungen zu diesem Vertrag erfolgt, soweit sich aus einzelnen Vertragsbestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ausschließlich zwischen dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und der SRC Special Risk Consortium GmbH in Vollmacht der beteiligten Versicherer.

Im Übrigen finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die vom Versicherungsschutz erfassten weiteren Versicherungsnehmer Anwendung.

1.5 Anwendbares Recht für die Vertragsauslegung

Auf alle Rechtsstreitigkeiten, die Inhalt, Umfang oder Auslegung des vorliegenden Versicherungsvertrages sowie seine Rechtsgültigkeit insgesamt oder einzelner Bestimmungen betreffen, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

1.6 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag steht dem Versicherungsnehmer als Gerichtsstand der deutsche Wohnsitz/Sitz des Versicherungsnehmers als ausschließlich vereinbart zur Verfügung.

1.7 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2. Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts und - soweit vereinbart - abweichend von Ziff. 7.3 AHB die vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter der im Versicherungsschein beschriebenen Veranstaltung aus allen sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen, Tätigkeiten oder Unterlassungen soweit es sich handelt um

- Personen- und Sachschäden einschließlich deren Folgeschäden
- Vermögensschäden einschließlich deren Folgeschäden

3. Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche und – soweit vereinbart – die vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betriebs- oder branchenüblichen, notwendigen Nebenrisiken (insbesondere, aber nicht abschließend)

3.1 Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und/oder versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 6.9 – Ansprüche wegen Schäden aus Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, die nach den Bestimmungen des Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Zulassungs- und/ oder Versicherungspflicht unterliegen, soweit es sich handelt um:

- Kraftfahrzeuge, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 Km/h nicht übersteigt;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler, deren Höchstgeschwindigkeit 20 Km/h nicht übersteigt;
- Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 Km/h Höchstgeschwindigkeit, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit mehr als 20 Km/h, die nur innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke verkehren, die weder öffentliche noch beschränkt öffentliche Verkehrsflächen darstellen oder die öffentliche Verkehrsflächen bzw. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren, wenn dieses behördlich erlaubt oder genehmigt ist und dadurch gleichzeitig die Versicherungspflicht entfällt.
- Anhänger, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der o. a. versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen, soweit diese bei der Benutzung nicht zulassungs- und/oder versicherungspflichtig werden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind.

Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 6.9 -

- Schäden durch die gelegentliche Nutzung fremder Hub- und Gabelstapler sowie selbstfahrender Arbeitsmaschinen
- Schäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die beim Rangieren fremder Fahrzeuge an fremden Fahrzeugen auf den Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers verursacht werden, soweit der Rangiervorgang von Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers durchgeführt wurde.
- Der Versicherungsschutz bezieht sich sowohl auf das Verkehrsrisiko als auch auf das Arbeitsrisiko der versicherten Fahrzeuge
- soweit die o. a. Fahrzeuge bei ihrer Benutzung nicht zulassungs- und/oder versicherungspflichtig werden.

- 3.2 aus dem Auf- und Abbau der zur Veranstaltung erforderlichen Einrichtungen, Technik, Verkaufsständen, Zelten, Tribünen (ohne eigenen Auf- und Abbau) und dergleichen; bezgl. eigenem Auf- und Abbau von Tribünen siehe Ziffer 3.13;
- 3.3 aus Verkehrssicherungspflichten im Hinblick auf die Veranstaltung;
- 3.4 aus der Bewachung und Sicherung der Veranstaltung;
- 3.5 aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Aufgaben/ Arbeiten im Interesse des Veranstalters unter Ausschluss deren persönlicher gesetzlicher Haftpflicht;
- 3.6 aus der Beaufsichtigung und/oder Koordination fremder Unternehmen bei der Ausführung von Arbeiten / Aufgaben im Interesse des Versicherungsnehmers;
- 3.7 aus dem Besitz oder der Verwendung von Hebefahrzeugen (z .B. Kräne, Winden, Förderbänder oder ähnliches, Seil-, Schwebe- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen);
- 3.8 aus Werbeveranstaltungen, dem Vorhandensein von Werbeeinrichtungen (Transparente, Leuchtröhren, Werbetafeln etc.);
- 3.9 aus der Bereitstellung und Unterhaltung (Verkehrssicherung) des Veranstaltungsplatzes/-grundstückes bzw. Veranstaltungsgebäudes und/oder -raumes;
- 3.10 aus Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Hinweisschildern, Wegweisern, Werbetafeln, Transparenten, Plakaten usw. auch außerhalb des Veranstaltungsortes;
- 3.11 **falls ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart** aus der Bewirtung von Teilnehmern und Besuchern in eigener Regie;
- 3.12 **falls ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart** aus dem polizeilich genehmigten Abbrennen eines Feuerwerkes durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker. Nicht versichert ist die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Pyrotechnikers. Der Ausschluss bezgl. Veranstalten / Abbrennen von Feuerwerken gem. Ziffer 6.10 gilt diesbezüglich gestrichen;
- 3.13 **falls ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart** aus dem eigenen Auf- und Abbau von Tribünen;
- 3.14 **falls ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart** aus dem Betrieb einer Hüpfburg;
- 3.15 **falls ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart** aus Flurschäden; der Ausschluss bezgl. Flurschäden gem. Ziffer 6.7 gilt diesbezüglich gestrichen.

4. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 4.1 der gesetzlichen Vertreter und Repräsentanten des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung der beschriebenen Veranstaltung angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

Als Repräsentanten im Sinne dieser Regelung gelten:

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
- der entsprechende Personenkreis bei ausländischen Unternehmen

- 4.2 a) sämtlicher übriger Betriebsangehöriger, Heimarbeiter, Praktikanten, in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingliederter Mitarbeiter fremder Unternehmen sowie freie Mitarbeiter für Schäden, die sie in Ausführungen ihrer dienstlichen Verrichtungen im Rahmen dieses Vertrages versicherten Unternehmen verursachen. Besteht für freie Mitarbeiter eine eigene Versicherung, geht diese der Deckung aus diesem Vertrag vor.
- b) der vom Versicherungsnehmer mit der Durchführung, Leitung, Überwachung der beschriebenen Veranstaltung beauftragten Personen in dieser Eigenschaft;
- c) ehrenamtliche Helfer.

zu lit. a) – c)

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß SGB VII handelt. Versicherungsschutz besteht jedoch für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

- 4.3 Mitversichert ist ferner im Umfang von Ziffer 4.1 und 4.2 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen ehemaligen gesetzlichen Vertreter/Repräsentanten des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen sowie der übrigen vorstehend genannten Personen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

5. Deckungserweiterungen

5.1 Mietsachschäden

Versichert sind – insoweit abweichend von Ziffer 7.6 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden an gemieteten, geleasteten, geliehenen oder gepachteten

- a) Gebäuden und Räumlichkeiten durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser;
- b) an Gebäuden und Räumlichkeiten durch sonstige Ursachen,
- c) sowie an beweglichen Sachen durch sonstige Ursachen. – sofern beantragt -

Anlässlich von Geschäftsreisen gelten dabei Schäden an gemieteten Räumlichkeiten/Gebäuden sowie deren Ausstattung mitversichert.

Nicht versichert sind Ansprüche von personal- und / oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und / oder deren Angehörigen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung,
- wegen Schäden an Produktionsanlagen, Maschinen, Heizungs-, Kessel-,
- Warmwasserbereitungsanlagen, Aufzügen, Elektro- und Gasgeräten;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- wegen Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten können;
- von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer kapital mäßig verbunden sind sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gilt der in Nr. 7 (7.5) (1) AHB genannte Personenkreis).

5.2 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – Tätigkeitsschäden in folgendem Umfang:

5.2.1 Leitungs- und Leitungsfolgeschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

5.2.2 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art einschließlich Containern beim oder infolge Be- und Entladen und aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an der Ladung besteht Versicherungsschutz, wenn

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist;
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferten Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht von dem Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

5.2.3 Sonstige Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat,
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

soweit nicht für bestimmte Schäden gemäß Ziffer 5.2.1 und Ziffer 5.2.2 Versicherungsschutz gesondert vereinbart worden ist.

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) für Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer zum Zweck der Lohnbe- oder -verarbeitung überlassen wurden. Versichert sind jedoch daraus entstehende Folgeschäden sowie Schäden, die außerhalb des Kernbereiches der eigentlichen Lohnverarbeitung entstehen, zum Beispiel vor- oder nachgelagerte Tätigkeiten sowie der Lagerung.
- b) bei Montagetätigkeiten für Schäden an den vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnissen;
- c) die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung (Ziffer 1.2 und 7.8 AHB).

5.3 Vertragshaftung

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Verkehrssicherung vor, während und nach der Veranstaltung.

5.4 Schlüsselschäden

In Abänderung von Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten, auch von Schließanlagen und -systemen mitversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei ausschließlich für die durch Schlüssel- und Codekartenverlust erforderlich werdende Änderung oder Erneuerung von Schlüsseln, Schlössern und Schließanlagen. Bei Verlust von Codekarten erstreckt sich der Versicherungsschutz anstelle der Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen auch auf die erforderliche Neuprogrammierung des Systems.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz wegen der Kosten für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab welchem der Schlüssel- oder Codekarten-verlust festgestellt wurde.

5.5 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse. Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht von nicht in Europa stattfindenden Veranstaltungen.

Nicht versichert sind

- a) Ansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, es sei denn, die Ansprüche unterliegen den Bestimmungen der Sozialgesetzgebung.
- b) Haftpflichtansprüche, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitliche Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Punitive oder exemplary damages

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages, wenn der Versicherungsnehmer zur Zahlung einer Entschädigung mit Strafcharakter verurteilt wird oder die Ansprüche durch einen Vergleich abgegolten werden, in welchem ein anteiliger Betrag für Entschädigung mit Strafcharakter ausgewiesen ist. Dies gilt auch für die darauf entfallenden Kosten.

Decennale-Haftung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

Versichererleistungen

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt in dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut unwiderruflich angewiesen ist.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden abweichend von Ziffer 6.5 AHB als Leistungen auf die Deckungssummen angerechnet.

Kosten sind z.B.:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

5.6 Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:

- a) Schäden, die durch von dem Versicherungsnehmer/mitversicherten Unternehmen (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

- b) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften; aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- d) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- e) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- f) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- g) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- h) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- i) Abhandenkommen von Sachen, zum Beispiel von Geld-, Wertpapieren und Wertsachen;
- j) aus Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche; Erschütterungen);
- k) aus Pflichtverletzungen mitversicherter Personen in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen als Organe oder in gleichgestellter Funktion (Aufsichtsrat, Beirat, Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltungsrat etc.) des Versicherungsnehmers, einer Konzerngesellschaft, eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens oder einer sonstigen Drittgesellschaft verursacht haben (sog. D&O-Ansprüche).

5.7 Vermögensschaden-Datenschutz

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Schadenereignissen aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung.

5.8 Belegschaftshabe

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffer 2 und 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Abhandenkommen, Vernichtung oder Beschädigung von Sachen der Betriebsangehörigen (Belegschaftshabe) sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern diese die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses sind, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

Bei Kraftfahrzeugen ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass die Abstellplätze während der Dauer des Abstellens entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen die Benutzung oder den Zutritt Unbefugter geschützt sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern und Urkunden.

6. Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleibt in allen Fällen dieser Bedingungen die Haftpflicht

- 6.1 aus Schäden durch Risiken, die nicht der Veranstaltung zuzurechnen sind;
- 6.2 der Teilnehmer, Gäste, Besucher und Zuschauer selbst;
- 6.3 aus Schäden infolge besonderer von Veranstaltungsteilnehmern ausgeführten artistischen oder sonstigen gefährlichen Leistungen, Stunts, Hochgebirgstouren oder Luftfahrten;
- 6.4 bei Ansprüchen wegen Schäden an oder dem Verlust von Requisiten, technischen Apparaten, Lampen, Reisegepäck, Geldwerte, Uhren, Schmucksachen und sonstige Kostbarkeiten (separate Versicherung über SRC möglich);

- 6.5 wegen Beschädigung oder Abhandenkommen ausgestellter Sachen und Tiere sowie von Ausstellungsgegenständen und -Einrichtungen
- 6.6 aus der Bewachung jeglicher Art (z.B. Garderoben-oder Fahrzeugüberwachung);

6.7 Flur- / Flächenschäden:

Ausgeschlossen gelten Schäden an öffentlich, privat + landwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. Wege, Straßen, Zufahrten, Wiesen, Rasen, Weiden, Felder, Wälder / Forsten, Gärten, Obstanbauflächen etc.)

6.8 Kraft-, Wasser-und Luftfahrzeuge

- a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen; auf Teil A, Ziffer 3.1 wird jedoch hingewiesen.
- b) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der in Ziffer a) und b) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist **und** wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- c) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- und Raumfahrzeuges verursachen oder die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- und Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

d) wegen Schäden die resultieren aus:

- (1) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen sowie Teilen von Luft- und Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- (2) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen, und zwar sowohl wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen, als auch wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge;

6.9 wegen Schäden an Kommissionsware;

- 6.10 aus Besitz und Verwendung von feuergefährlichen giftigen oder explosiven Stoffen gegen solche Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

- 6.11 bei Ansprüchen gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen), die den Schaden durch wissentliches Abweichen von gesetzlichen Bestimmungen, der behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.
- 6.12 Ansprüche wegen Schäden durch Terrorakte in USA/US-Territorien oder Kanada sowie Kosten oder Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Vertragsbestimmungen. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
- 6.13 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

7. Kumulklauseel

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtvertrages bei dem Versicherer so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Deckungssummen, sondern bei gleichen Deckungssummen höchstens eine Deckungssumme, ansonsten maximal die höhere Deckungssumme zur Verfügung.

Für die Feststellung der höchsten Deckungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

8. Deckungssummen / Sublimate / Selbstbehalte

Die vereinbarten Deckungssummen, Sublimate sowie Selbstbehalte ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

T e i l B - P R O D U K T H A F T P F L I C H T R I S I K O

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Teils A, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherungen (AHB) und den folgenden Bedingungen und Risikobeschreibungen:

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstehende weitere Schäden, soweit diese durch von dem Versicherungsnehmer

- a) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
- b) erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht hat, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1.2 **Personen- und Sachschäden auf Grund von Sachmängeln in Folge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften**

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängel beruhende Schadenersatzansprüche Dritter in gesetzlichem Umfang, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund einer Vereinbarung mit seinen Abnehmern über bestimmte Eigenschaften der/seiner Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

T e i l C - U M W E L T H A F T P F L I C H T R I S I K O

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.
- 1.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) für die gemäß Teil C, Ziffer 2 in Versicherung gegebenen Risiken.

Die Bestimmungen zu Deckungsumfang, Nebenrisiken und Deckungserweiterungen des Teiles A dieser Police gelten, soweit es sich um Schäden durch Umwelteinwirkungen gemäß vorstehendem Absatz handelt und nachfolgend nichts abweichendes geregelt ist, mit den dort vereinbarten Deckungssummen und Selbstbehalten auch für diesen Teil C.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

- 1.3 Eingeschlossen sind im Umfang der gemäß Teil 2, Ziffer 2 in Versicherung gegebenen Risiken – teilweise abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- 1.4 Mitversicherte Personen
gemäß Vertragsteil A, Ziffer 3

2. Umfang der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für nachfolgende Risiken/Anlagen:

2.1 WHG-Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Kleingebinde bis 500 Liter/kg je Einzelgebinde gelten nicht als Anlage im Sinne dieser Ziffer, sofern die Gesamt-lagermenge aller Einzelgebinde 5.000 Liter/kg nicht übersteigt. Hierfür besteht Versicherungsschutz unter Ziffer 2.7. Baustellen werden im Sinne dieser Bestimmungen als Betriebsstätte angesehen

Vorübergehend auf dem Betriebsgrundstück abgestellte Kesselwagen und ähnliche Transportbehältnisse gelten als Anlagen im Sinne dieser Ziffer.

- Nicht versichert -

2.2 UHG-Anhang 1

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- Nicht versichert -

2.3 Sonstige genehmigungs- oder deklarierungspflichtige Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- Nicht versichert -

2.4 Abwasseranlagen-/Einwirkungsrisiko

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko). Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.

- Nicht versichert -

2.5 UHG-Anhang 2

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

- Nicht versichert -

2.6 Qualifiziertes Umwelt-Produkt/Regressrisiko

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 bestimmt sind, sofern der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine „temporäre Inhabereigenschaft“ im Zusammenhang mit der Errichtung/dem Probetrieb einer Anlage gegeben ist. Dies gilt solange eine Endabnahme durch den Auftraggeber, das heißt, des zukünftigen Anlageninhabers, noch nicht erfolgt ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Teil C, Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

2.7 Umweltbasisdeckung

Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziffer 2.1 bis 2.6 fallen, gelten unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht, vom Versicherungsschutz umfasst.

Zu Ziffer 2.1 bis 2.7

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 2.1 bis 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3. Versehensklausel und Vorsorgeversicherung

3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die versehentlich nicht erfassten, bei Vertragsabschluss vorhandenen Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch den Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Dies gilt nicht für die Bausteine 2.2 und 2.5.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie zu entrichten.

3.2 Die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden für die Ziffern 2.1, 2.3, 2.4 und 2.6 nur insoweit Anwendung, als es sich um Risiken handelt, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen.

3.3 Für Versicherungsfälle gemäß Ziffer 3.2 gelten abweichend von Ziffer 4.2 AHB die vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, eines sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- auf Grund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebs oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.

5.2 Aufwendungen auf Grund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- 5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

- 5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absätzen 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehenden Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20 Prozent der vereinbarten Deckungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis zum Doppelten dieser Summe ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen zur Abwendung – auch soweit sie sich mit den Aufwendungen der Ziffer 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergl.), des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind, neben den bereits in Vertragsteil A, Ziffer 6 genannten Ausschlüssen,

- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf der Störung des Betriebes beruhen.

- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

- 6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

- 6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch von dem Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflichtrisiko).

Wird Versicherungsschutz nach Risikobaustein 2.6 genommen, so gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

- 6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch von dem Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

- 6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- 6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Instruktionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

- 6.11 Ansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör handelt;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

- 6.12 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung der Lagerstätte oder des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

- 6.13 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignisse, andere feindselige Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen, Generalstreik, illegalen Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen hoher Hand zurückzuführen sind; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

- 6.14 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihr bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit durch die in den vorgenannten Absätzen 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer dieses Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- 6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder Luft- oder Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden, die durch Luftfahrzeuge verursacht werden.

7. Deckungssummen/ Maximierung/ Serienschadenklausel/ Selbstbehalt

- 7.1 Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie gemäß Ziffer 1.2 mitversicherte Vermögensschäden den im Versicherungsschein genannten Betrag.

Diese Deckungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere, während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere, unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung den im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt zu tragen.

Dies gilt auch für die Aufwendungen gemäß Ziffer 5.5.

Die Selbstbeteiligung findet keine Anwendung bei Schäden in Folge Brand/Explosion.

8. Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgenden Maßgaben:

- der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Für den Fall, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, beginnt die Frist gemäß Ziffer 8.1 erst mit Beendigung des Versicherungsvertrages.

9. Versicherungsfälle im Ausland

9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf dem Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage im Sinne der Ziffer 2.1 bis 2.5 und 2.7 zurückzuführen sind,
- die auf eine Tätigkeit/Lieferung im Sinne der Ziffer 2.6 und 2.7 zurück zu führen sind,
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, sofern Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.7 vereinbart wurde.

9.2 Sonderregelung Ausland

Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden (oder für solche Versicherungsfälle), die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Vertragsteil C Ziffer 6.2 Absatz 2 gilt somit gestrichen.

Nicht versichert sind Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Vertragsteil C 5.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und/ oder Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und /oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

Versicherungsschutz wird im Rahmen dieses Vertrages jedoch nach jeweils geltendem Recht geboten mit folgender Sonderregelung:

Der Bezug auf das Umwelthaftungsgesetz und insbesondere die damit verbundene Einstufung von Anlagen sowie die Definition der Umwelteinwirkungen gemäß § 3, 1 UmweltHG und Vertragsteil C Ziffer 2 gilt im Hinblick auf den Versicherungsschutz, auch wenn etwaige ausländische Rechtsnormen anders lautende Definitionen vorsehen. Im Übrigen gilt jedoch das jeweilige Landesrecht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen in anderen Ländern.

Nicht versichert ist die Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten / Unternehmen.

Teil D - Umweltschadenrisiko

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB), des Vertragsteiles A sowie nachfolgenden Vereinbarungen.
- 1.2 Versichert ist abweichend von Ziffern 1.1 und 7.10 a) AHB - die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung des Bodens,
 - Schädigung der Gewässer.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich im Rahmen und Umfang der Vertragsteile A, B oder C.

2. Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer 2 aufgeführten Risikobausteine, sofern diese vereinbart sind.

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Kleingebinde bis 500 Liter /Kilogramm je Einzelgebinde gelten nicht als Anlage im Sinne von Ziffer 2.1, sofern die Gesamtlagermenge aller Einzelgebinde eine Gesamtmenge von 5.000 Liter/ Kilogramm je Betriebsstätte nicht übersteigt. Hierfür besteht Versicherungsschutz unter Ziffer 2.8.

Dieser Risikobaustein gilt nicht vereinbart.

- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Dieser Risikobaustein gilt nicht vereinbart.

- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

Dieser Risikobaustein gilt nicht vereinbart.

- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen - und Einwirkungsrisiko).

Dieser Risikobaustein gilt nicht vereinbart.

- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umweltschutzgesetz (UHG-Anlagen / Pflichtversicherung)

Dieser Risikobaustein gilt nicht vereinbart.

- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1- 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1- 2.5 bestimmt sind, durch den Versicherungsnehmer, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist (qualifiziertes Umwelt-Produkt / Regressrisiko).

Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine "temporäre Inhabereigenschaft" im Zusammenhang mit der Errichtung / dem Probetrieb einer Anlage gegeben ist, weil eine Endabnahme durch den Auftraggeber, d. h. den zukünftigen Anlageninhaber, noch nicht erfolgte.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Vertragsteil D Ziffer 9 genannten Voraussetzungen ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

Dieser Risikobaustein gilt vereinbart.

- 2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

Dieser Risikobaustein gilt vereinbart.

- 2.8 Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 2.1-2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Dieser Risikobaustein gilt vereinbart.

3. Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn ein Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. Leistungen der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst - abweichend von Ziffer 5.1 AHB - die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisse oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden ist, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

- 4.3 Wird in einem Strafverfahren oder wegen eines Umweltschadens/Umwelt-Deliktes, der / das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenden oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen der in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

die Kosten für die "primäre Sanierung" d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen führt;

die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d. h. für die Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf natürliche Ressourcen und / oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d. h. für die Tätigkeit zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologische Aufgaben oder ihre Funktionen für andere

natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung entfaltet haben.

- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 5.3 Die unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 11.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 11.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert

6. Erhöhungen und Erweiterungen

- 6.1 Für Risiken der Ziffern 2.1 bis 2.5 besteht - abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB - kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.
- 6.2 Für Risiken gemäß Ziffer 2.6 bis 2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 AHB kündigen.

7. Neue Risiken / Vorsorge

- 7.1 Für Risiken gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.
- 7.2. Für Risiken gemäß Ziff. 2.6 bis 2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. 7.2.3.
- 7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- 7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 7.2.3 Für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung i. S. von Ziff. 7.2.2 Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Deckungssumme.
- 7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. 7.2 gilt nicht für Risiken
(1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;.

- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (1) die der Versicherungspflicht- oder Deckungsvorsorge unterliegen;
- (2) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind

8. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von Ziffer 1.1 AHB die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Es werden ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- (3) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- (4) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen dem Versicherer fristgerecht Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendig und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich ist.

9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der hierfür vereinbarten Deckungssumme gemäß Ziffer 10 ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die von dem Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10. Versicherungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

10.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall den im Versicherungsschein genannten Betrag.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

10.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz für mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

10.3 Im Rahmen der in Ziffer 10.1 genannten Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung werden Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Teil D, Ziffer 9 sowie Ausgleichsanierungskosten gemäß Teil D, Ziffer 5.1 jeweils bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der Versicherungssumme je Störung des Betriebs oder behördliche Anordnung ersetzt.

Dieser Betrag steht je Versicherungsjahr maximal zweimal zur Verfügung.

10.4 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 5 versicherten Kosten den im Versicherungsschein genannten Betrag selbst zu tragen, dies gilt auch im Falle von Aufwendungen nach Ziffer 9.

Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

11. Ausschlüsse

Nicht versichert sind neben den bereits in den AHB und in Vertragsteil A Ziffer 6 genannten Ausschlüssen, Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen;

11.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;

11.2 am Grundwasser;

11.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

11.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;

11.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;

11.6 die im Ausland eintreten (siehe jedoch Ziffer 13);

11.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

11.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

11.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, die Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;

11.10 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;

- 11.11 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 11.12 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 11.13 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 11.14 durch den Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesbergbaugesetzes;
- 11.15 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 11.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- 11.17 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen (insoweit auch abweichend von Vertragsteil A Ziffer 14.10);
- 11.18 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grobfährlässig gehandelt hat;
- 11.19 durch den Betrieb von Kernanlagen;

12. Nachhaftung

- 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 12.2 Die Regelung der Ziffer 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13. Versicherungsfälle im Ausland

- 13.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 11.6 dieses Vertragsteils im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffern 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 13.2 Nicht versichert sind im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
 - auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- 13.3 Nicht versichert sind im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten/Unternehmen.
- 13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

14. Kündigung nach Versicherungsfall

Das Versicherungsverhältnis kann - abweichend von Ziffer 19.1 AHB – gekündigt werden, wenn

- von dem Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde;
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

15. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen Umweltschadens

Abweichend von Ziffer 25 AHB gilt folgendes:

- 15.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 15.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheides,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 15.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 15.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 15.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt in Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbeihilfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 15.6 Im Widerspruchsverfahren oder in einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.